

12. Wie ist die Prozeßgebühr zu berechnen, wenn nach Bewilligung des Armenrechts für einen Teil des Klagenpruchs das Rechtsmittel für einen weiteren Teil ohne Armenrecht verfolgt wird?

RPD. § 115 Abs. 1 Nr. 1, § 554 Abs. 6.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1934 in S. v. S. (Rl.) w. Medl. Kredit- u. Hyp. Bf. (Besl.). V 136/34.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Revisionsklägerin hat, nachdem sie das Rechtsmittel unbeschränkt eingelegt, ihren Revisionsantrag dann aber zunächst auf den Umfang beschränkt hatte, in dem ihr für ihre Revision das Armenrecht bewilligt war, später, bei Zurücknahme der Revision im übrigen, den angekündigten Revisionsantrag nur dahin erweitert, daß sie beantragen werde, das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben, als durch die Abweisung ihrer Klage ihr Widerspruch im Zwangsversteigerungs-Verteilungsverfahren wegen eines weiteren Betrags von 1000 RM. für unbegründet erklärt worden sei. Die für diese Antragserweiterung zu erfordernde Prozeßgebühr hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ohne Berücksichtigung der Armenrechtsbewilligung nach dem Streitwert von 1000 RM. so angelegt, als ob allein diese 1000 RM. Gegenstand der Revision seien. Die hiergegen eingelegte Erinnerung der Revisionsklägerin vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Prozeßgebühr nur zu dem Mehrbetrag erfordert werden dürfe, der sich ergebe, wenn zu dem Streitwert der Armenrechtsbewilligung der Betrag der nicht von dieser gedeckten Antragserweiterung — 1000 RM. — hinzugerechnet werde.

Der Erinnerung war der Erfolg zu versagen. Der mit ihr geltend gemachte Anspruch auf Zugrundelegung eines Gesamtstreitwerts, innerhalb dessen der Streitwert der Antragserteuerung erst an letzter Stelle in Betracht zu ziehen sei, ist nicht begründet. Allerdings wäre, wenn das Armenrecht überhaupt versagt, die Revision aber gleichwohl verfolgt worden wäre, die Prozeßgebühr nach dem Gesamtstreitwert zu berechnen gewesen, der sich aus der Zusammenrechnung des jetzt durch die Armenrechtsbewilligung gedeckten Betrags und der nicht gedeckten Erweiterung um 1000 RM. ergab. Aber dieser Fall liegt nicht vor. Dem Ansaß einer Prozeßgebühr unterliegt vielmehr lediglich ein Betrag von 1000 RM., und für diesen Ansaß hat ein Nebenstreitwert, der unter anderer Voraussetzung mitzubertücksichtigen gewesen wäre, außer Betracht zu bleiben, da insoweit infolge der Armenrechtsbewilligung ein Kostenansaß nicht stattfindet. Der Umstand, daß die Erweiterung der Revisionsanträge um 1000 RM. das zeitlich Spätere ist, begründet eine Berechnung unter Mitberücksichtigung des durch die vorhergehende Armenrechtsbewilligung gedeckten Betrags nicht. Auch für eine verhältnismäßige Verteilung der etwa nach einem Gesamtstreitwert zu berechnenden Gebühr fehlt es an ausreichender Rechtfertigung, da der durch die Armenrechtsbewilligung gedeckte Betrag für den Kostenansaß einstweilen ausscheidet. Dies um so mehr, als es sich innerhalb des Widerspruchs der Klägerin gegen die Verteilung des Versteigerungserlöses bei der Antragserteuerung um einen selbständigen Posten, nicht etwa nur um den unselbständigen Teil eines anderen Postens handelt. Eine andere Beurteilung gebietet sich schließlich nicht etwa deshalb, weil die arme Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. durch die Bewilligung des Armenrechts nur die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Kosten erlangt. Vielmehr würde, falls demnächst eine Anordnung der Nachzahlung gemäß den §§ 125 fgg. ZPO. erginge, nunmehr der Ausgleich durch Berücksichtigung des früheren Kostenansatzes herbeizuführen sein.